

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden  
**Band:** 40 (1981)

**Artikel:** Die Alpwirtschaft in Nidwalden : geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit  
**Autor:** Odermatt, Leo  
**Kapitel:** Die Entstehung verschiedener Besitzesformen an den Alpen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-703323>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## V. Die Entstehung verschiedener Besitzesformen an den Alpen

### 1. DIE ÄLTESTEN URKUNDEN ÜBER KORPORATIVE ALPNUTZUNG

#### 1.1 *Das Alpwirtschaftskapitel der acta murensia*<sup>1</sup>

«Constitutum est autem ab anterioribus nostris, ut prepositus illuc veniat in medio maijo et accipiat lanam de ovibus, que tunc tondentur, et provideat et ordinet qualiter ad alpes peccora minentur . . . In septembre autem iterum veniat illuc et videat, qualiter peccora de alpibus veniant et qualiter hiementur tam ibi, quam in aliis locis, quos inter silvas habemus. Juxta natale sancti Andree veniat et educat res, que dantur sive ibi sive in aliis locis, id (est) caseos, seracia, carnes, pisces, peccora, que occidenda sunt, pannos, lanam, filtros, cutes, coria, pelles, nummos, nuces, poma . . . Sie queris, quid sit „sistir” dictum est, quasi dicatur constitutio vel firmiter statutum. Ipsi enim armentarii secundum suam consuetudinem habent nomina inventa, quibus utuntur: utpote tantum lactis, quod seracium potest fieri, vocant „imi”, et octo imi dicunt „sester”; ideoque sester nihil est aliud, nisi VIII seracia; unumquodque autem seracium secuntur VIII casei. Cumque XII hominum peccora adunantur in unum, vocatur officium, propterea quia uni magistro comittitur. Quicumque autem pecus suum in alius alpem minat, consuetudo est, ut omne lac, quod sibi de peccoribus in duabus vicibus provenerit, vel ipsum lac vel formulas, que inde fiunt, absque recta constitutione illi det. Circa kal. julii autem omnes, qui prope peccora habent, in montibus conveniunt illuc et metuntur unus quisque suum lac, et sicut viderit, ita exspectet, ut accipiat in autumno a magistro peccorum. Est et alia consuetudo inter illos: quicumque caldarium illuc prestiterit, quamdiu eius caldariam habent, singulis annis dabunt ei seracium et octo caseos. Igitur, quia tanta utilitas de peccoribus potest evenire, necesse est omnibus inhabitantibus hunc locum, ut et ipse utilitati sue de alpibus prospiciant villicosque suos, quos inter silvas habent, moneant et compellant sue constitutioni prospicere. Isti autem montes in potestate abbatis et prepositi sunt, ut distribuant peccora, qualitercunque velint.»

«Von unsern Vorfahren ist festgesetzt worden, dass der Propst dorthin<sup>2</sup> Mitte Mai komme und die Wolle von den Schafen in Empfang nehme, die dann geschoren

<sup>1</sup> Druck: Quellen zur Schweizergeschichte, Band 3, S. 80 f; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten Nr. 194. Einige Stellen wurden im vorliegenden Text anders als im Regest übersetzt.

<sup>2</sup> Gemeint ist Gersau, wo der Haupthof der Besitzungen Muris in den Waldstätten lag und wohin der Propst von Muri an den drei oben erwähnten Malen kam.

werden, und sehe und anordne, wie das Vieh auf die Alpen getrieben werden soll . . . Im September aber soll er wieder dorthin kommen und sehen, wie das Vieh von den Alpen komme und teils dort, teils an andern Orten, welche wir in Unterwalden<sup>3</sup> haben, überwintern werde. Um die Zeit des St. Andreastages (30. November) soll er kommen, um die Gegenstände, welche teils hier, teils an andern Orten (als Zins) gegeben werden, nämlich Käse, Ziger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tücher, Wolle, Filze, Häute, Leder, Felle, Pfennige, Nüsse, Äpfel fortzuschaffen . . . Wenn du frägst, was das sei, ein Sester, so wird das als etwas Bestimmtes und Festgesetztes gesagt. Denn die Viehzüchter haben nach ihrer Gewohnheit selbst Namen erfunden, deren sie sich bedienen. Sie nennen nämlich das Mass Milch, aus dem ein Ziger gemacht werden kann, Imi und 8 Imi einen Sester, also ist ein Sester nichts anderes als 8 Ziger. Jedem Ziger aber folgen 8 Käse<sup>4</sup>. Wenn das Vieh von 12 Leuten vereint wird<sup>5</sup>, heisst das ein Sennten, weil es einem Meisterhirt (= Senn) anvertraut wird. Wenn einer aber sein Vieh auf die Alp eines andern treibt, ist es Herkommen, dass er alle Milch, welche er in zwei Malen vom Vieh bekommt, sei es die Milch selbst oder die Erzeugnisse, die daraus gemacht werden, jenem gibt. Anfangs Juli kommen alle, welche in den Bergen Vieh beieinander haben, dort zusammen, und jeder misst seine Milch und wie er es sieht, so erwartet er, dass er im Herbst von dem Sennen seinen Anteil empfangen. Eine andere Gewohnheit unter ihnen ist die: Demjenigen, der das Käskessi herleiht, geben sie, so lang sie sein Kessi haben, jedes Jahr einen Ziger und acht Käse. Weil also grosser Nutzen aus dem Vieh gezogen werden kann, ist es für alle Bewohner dieses Ortes<sup>6</sup> nötig, dass sie auf ihren Nutzen aus

<sup>3</sup> Nach Robert Durrer ist «inter silvas» mit Unterwalden zu übersetzen (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band 7, S. 128). Oechsli W. (Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 194) übersetzte den Ausdruck mit Waldstätten. Da alle in den Acta aufgezählten Alpen in Nidwalden liegen, bedeutet der Ausdruck bestimmt Unterwalden.

<sup>4</sup> Das Immi ist ein Getreidemass. In Nidwalden galten die Luzerner Getreidemasse: 1 Viertel = 10 Immi oder 16 Becher = 34,6 l. Also mass ein Immi 3,46 Liter. Der Massbegriff Immi war vom römischen Masssystem hergekommen, hiess dort «hemina», hatte aber seine ursprüngliche Bedeutung eingebüsst, denn die römische Hemina fasste weniger (Dubler A.M., Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975, S. 33 ff.). Aus 3,5 l lässt sich aber kein Ziger herstellen, besonders wenn er, wie im Buochser Hofrecht vorgeschrieben, 1 Ruben (= 8,815 kg) schwer sein sollte (vgl. Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 791). Ein grosser Sester, lateinisch sextarius, fasste 34 bis 36 Liter. Wir müssen daher annehmen, der Schreiber der Acta habe die Masse verwechselt oder man habe damals in Unterwalden Milchmasse gebraucht, deren Inhalt wir heute nicht mehr kennen. Die folgende Formulierung, dass jedem Zieger 8 Käse folgen, ist wohl so zu verstehen, dass 8 Käse gleichviel Wert sind wie ein Ziger oder dass es dazu gleichviel Milch braucht. Ein solches Käsli würde, den Ziger als ein Ruben schwer angenommen, 1,1 kg wiegen und gleich aussehen wie etwa ein kleines Geisskäsli.

<sup>5</sup> Hier stellt sich gleich die praktische Frage, ob 12 Kühe oder die Kühe von 12 Bauern gemeint sind. Dass die Kühe von 12 Leuten gemeint sind, ist unwahrscheinlich, denn damit wäre die Kuhzahl für ein Sennten unbestimmt. Wahrscheinlich machten 12 Stück Vieh ein officium oder Sennten aus. Das Doppelte davon konnte nach dem ersten gedruckten Alpgesetz noch Mitte letzten Jahrhunderts auf ein Hüttenrecht der Alpen Arni, Singgäu und Dürrenboden getrieben werden. Auf die Hüttenrechte der übrigen Gemeinalpen konnten etwas mehr oder weniger als 24 Kühe getrieben werden (vgl. Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privat-alpen in Unterwalden, Sonderdruck aus «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte», 25. Jahrgang, Heft 3, 1945, S. 18).

<sup>6</sup> Gemeint sind die Gotteshausleute des Hofes Gersau.

den Alpen schauen und ihre Meier, welche sie in Unterwalden haben, mahnen und antreiben, auf ihre Pflichten zu schauen. Jene Berge aber sind in der Gewalt des Abtes und des Propstes, dass sie das Vieh verteilen können, wie sie immer wollen.»<sup>7</sup>

Die alpwirtschaftlichen Angaben der Acta murensia sind für uns von ganz besonderem Interesse, denn die aufgezählten Alpen befinden sich alle in Nidwalden, so dass die beschriebene Alpwirtschaft ebenfalls in Nidwalden beobachtet wurde. Das Erstaunliche dabei ist, dass man sich beim Lesen nicht um Jahrhunderte zurückversetzt fühlt, sondern in der Acta eine hiesigen Verhältnissen durchaus vertraute Form der Alpwirtschaft beschrieben findet. Zwei Elemente aus diesem Alpwirtschaftsbericht wollen wir besonders hervorheben:

- a) Das Kloster Muri besitzt Mitanteil an seit langem bestehenden, vielleicht damals schon uralten Alpkorporationen<sup>8</sup>.
- b) Es herrscht genossenschaftlicher Betrieb, denn die Alpgenossen alpen ihr Vieh nicht selber, sondern übergeben es einem Sennen zur Sömmerung.

### *1.2 Angaben aus Urkunden der Klöster Luzern und Engelberg*

Im Propsteirodel des Stiftes Luzern finden wir folgende zwei Hinweise aus dem Jahr 1314:

«Item in Wolvenschies Johannes et sui participes caseum 1 valentem sol.»<sup>9</sup>  
«Walter im Lo de Rikenbach et sui participes seracium unum valentem sol. 5 et duos caseos valentes sol. 2.»<sup>10</sup>

Vermutlich haben wir hier zwei Alpgenossenschaften vor uns, deren Anführer mit Namen, die übrigen als Teilhaber (participes) genannt sind.

Um 1435 finden wir in obigem Propsteirodel folgendes über die Genossen von Beggenried und die Steinalper Alpgenossen:

«Von der alp ze Morsvelden eim probst 4 ziger, der sol ieglich gelten 5 sol. den. Ouch soellent die von Beggenried geben fier trager, die da fich haben, von der alp ze Morsveld, und wenn die absterbent oder ir einer, so sol man geben dem probst daz best haupt, daz er hinder im gelaussen hett, als ouch ander gotzhus guot fellig ist, und sol man ander trager geben an der stat, so ie abtirbet.»<sup>11</sup>

«Item von der Steinalp jerlich einen ziger und sind trager Ruedi uf der Uchslen und Jenni Flueler und hand die selben die alp inn und sind ouch fellig, von der selben alp wegen.»<sup>12</sup> Die Beggenrieder und Steinalper hatten die Alp Morschfeld

<sup>7</sup> Nach Durrer (Die Einheit Unterwaldens, S. 78 f., Anmerkung 6) kann dieser Satz nur dahin gedeutet werden, dass das Kloster jegliches Vieh auftreiben durfte, während die Alpgesetze von jeher im allgemeinen nur solches zum Alpauftrieb zuliessen, das von den Genossen gewintert wurde.

<sup>8</sup> Die übrigen Teilhaber sind in Nidwalden selbst zu suchen, wie wohl auch die Alpteile Muris auf Grundbesitz in Nidwalden basieren.

<sup>9</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 57

<sup>10</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 58

<sup>11</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 189 f.

<sup>12</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2. S. 190

gemeinsam als Erblehen inne. Die juristische Person war dem mittelalterlichen Rechtsdenken fremd, der Propst verkehrte persönlich mit den Alpengenossen<sup>13</sup>. Damit die Anteile, in die das ganze Lehen zersplittert war, nicht einzeln eingefordert werden mussten, wurden Leute bestimmt, die für das ganze Lehen zins- und abgabepflichtig waren. Solche Leute nannte das Gotteshaus Luzern Trager<sup>14</sup>. Die Tragerbestimmung zeigt uns ganz klar, dass viele Bauern zusammen das Alplehen inne haben. Dass gerade 6 Trager bestimmt sind, hat seinen Grund einfach darin, dass Steinalp 1/3 und Beggenried 2/3 von Morschfeld zu Lehen hatte.

Wer gemeinsam mit andern nutzungsberechtigt war, konnte seinen Anteil auch verkaufen, wenn die Alp nicht an sein Gut oder seinen Stand als Uertner gebunden war. 1261 vergabte Bertold von Wolfenschiessen dem Kloster Engelberg den vierten Teil der Bannalp, gegen die Verpflichtung, für seine Angehörigen am 25. Januar eine Jahrzeit mit Glockengeläute, Totenofficium und Seelenamt zu halten<sup>15</sup>. Wir wissen nicht, ob hier der vierte Teil der auftriebsberechtigten Rindernzahl oder eine Fläche gemeint ist. Wir finden keine Urkunde, nach der Alpanteile je in Flächen angegeben wurden<sup>16</sup>.

1301 gibt das Kloster Engelberg die Einkünfte von Zingel und Lutersee, je 10 Schilling betragend, als Zins für einen Kredit weiter. Zudem wird angegeben, dass diese Alpanteile des Klosters um diesen Zins zwei Wolfenschiessern und ihren Nachkommen als Erblehen gegeben werden sollen<sup>17</sup>.

Am 4. Januar 1327 erscheint erstmals der Ausdruck «Rindern»<sup>18</sup> als Einheit für einen Nutzungsanteil an einer Alp: «Item ich her Hartman meier, ein riter, in Unterwalden lantman, ze Stans, het den klosterfrowen ze Engelberg geben für fri, ledig eigen sibenzechen rindren alp ze Arne, dieselben jerlichen ze besetzen und entsetzen, wie si wend, oder selv ze nutzen.»<sup>19</sup> Dass sie über diesen Anteil absolut frei verfügen können, wird ausdrücklich erwähnt.

Am 11. November 1327 wird ein Streit zwischen den Leuten von der Engelberger Schwand und den Bergleuten von Alzellen wegen Abgrenzung der Anteile auf der Alp Walen geschlichtet<sup>20</sup>. Demnach wurde die Alp Walen seit altersher von beiden Parteien zu je bestimmten Teilen genossenschaftlich genutzt.

<sup>13</sup> Eine juristische Person wäre auch nie gestorben und hätte somit keine Fälligkeiten bezahlen können.

<sup>14</sup> «Trager nennt man bei einem verteilten Lehen oder Bodenzins denjenigen Mitpflichtigen, der für die Einbringung der einzelnen Zinsquoten und die Abtragung des Ganzen an den Berechtigten zu sorgen hat» (Eidgenössische Abschiede, Band 4, Abteilung 2, S. 1601).

<sup>15</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 909

<sup>16</sup> Sollte damals eine Fläche von Bannalp abgetrennt worden sein, hätten wir eine Erklärung dafür, warum die Alp Firnhütt/Oberfeld auf Bannalp nicht Teil der Gemeinalp, sondern Privatalp ist.

<sup>17</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 273; Quellenwerk II, 2, S. 233

<sup>18</sup> Rindern bedeutet hier das Recht auf Sömmerung für eine Kuh. Die Bezeichnung Rindern erscheint fast 100 Jahre früher als dies noch Pater Hess (Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 30) angenommen hat.

<sup>19</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1404, Anmerkung 1

<sup>20</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1404

Am 24. Februar 1330 wurden unter anderem mit dem Alpigzins von zehn Schilling, die von 10 Rindern Steinalper-Alpig eingingen, Jahrzeiten gestiftet<sup>21</sup>. Wiederum kommt hier die freie Verfügbarkeit zum Ausdruck: Das Recht auf Alpig kann gegen einen Zins jemandem gelassen werden.

Weitere Belege für Alpiganteile aus dem 14. Jahrhundert sind folgende: Am 24. Juni 1330 kaufen die Klosterfrauen zu Engelberg 6 Rindern Steinalper-Alpig, geben sie dem Verkäufer aber wieder als Erblehen zurück<sup>22</sup>. Am 31. Mai 1379 übergibt das Kloster Engelberg 26 Rindern Steinalper-Alpig dem Johann am Büel von Stans als Erblehen<sup>23</sup>. Am 14. Februar 1399 vergab Konrad Steiner von der Ottnei 40 Rindern Arni-Alpig dem Kloster Engelberg<sup>24</sup>.

## 2. DIE WEITERENTWICKLUNG DER GRUNDHERRSCHAFTLICHEN ALPLEHEN

Wir haben gesehen, wie sich durch die Rechtsform der freien Erbleihe der Eigentumsanspruch des Grundherren über seine Güter immer mehr verflüchtigte, schliesslich bloss als Grundlast, die auf dem Gut lag, aufgefasst wurde und leicht abgelöst werden konnte<sup>25</sup>. Diese Entwicklung gilt ohne Einschränkung auch für die Alpen.

Seit frühester Zeit befanden sich die Nidwaldner Alpen im Eigentum weltlicher und geistlicher Grundherren<sup>26</sup>. Wenn diese Alpen anfänglich auch teilweise zur grundherrlichen Eigenwirtschaft gehörten<sup>27</sup>, so finden wir sie doch später als freie Alplehen bewirtschaftet. Die freien Alplehen haben wie die freien Lehen im Tal einen doppelten Ursprung: Sie können in der Rechtsform der freien Erbleihe Kolonisten zugewiesen worden sein, oder sie sind aus der hofrechtlichen Leihe hervorgegangen<sup>28</sup>.

### 2.1 Die Frage güterrechtlicher Bindung von Alplehen

Da die Grundherren Alpen und Talgüter besaßen, wäre es ja naheliegend gewesen, dass den Bauern zu den freien Erblehen im Tal auch zugehörige Alpig zugeteilt worden wären. Erhielten mehrere Bauern im selben Alpiggebiet Alpanteile zugewiesen, hätten sie sich genossenschaftlich organisieren müssen, weil man die Alpen nicht der Fläche nach teilen konnte<sup>29</sup>.

21 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1503

22 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1521

23 Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 168

24 Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 212

25 Vgl. S. 59

26 Vgl. S. 61 ff.

27 Vgl. S. 93 ff. die Angaben über Eigenalpung des Klosters Muri

28 Vgl. S. 59

29 Diese Auffassung vertritt vor allem Pater Ignaz Hess. Vgl. Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 30 f.

Schon die Formulierung, dass die Alpen zugewiesen wurden, impliziert die Vorstellung von einer ordnenden Hand. Es ist aber keineswegs so, dass die Aufteilung von Gütern und Alpen nach einem Plan durchgeführt worden ist. Die Aufteilung erfolgte in einer sehr allmählichen Entwicklung, bedingt durch Bevölkerungswachstum und Siedlungsintensität. Zur Frage, ob diese Alpanteile den Gütern zugeteilt wurden, müssen wir mit aller Deutlichkeit feststellen, dass die Entwicklung in Nidwalden nicht in dieser Richtung verlaufen ist. Die Alpanteile blieben in Nidwalden nicht an die Güter gebunden, sondern wurden persönliche Rechte. Bei den Korporationsalpen stand dieses Recht allen Uertnern in der betreffenden Korporation zu, vorausgesetzt, sie wohnten auf Gütern innerhalb der betreffenden Uerte. Die Nutzungsanteile an den Gemeinalpen machten eine Entwicklung zu sehr starker persönlicher Bindung, zu eigentlichen Namenpapieren durch. In Obwalden blieben die Alpungsanteile mehrheitlich güterrechtlich gebunden<sup>30</sup>.

Über eine ehemals güterrechtliche Bindung der Alpungsanteile in Nidwalden geben folgende Urkunden Aufschluss:

- a) Am 4. Januar 1327 vergabte Hartmann der Meier zu Stans dem Frauenkloster Engelberg 17 Rindern Arni-Alpig mit der Befugnis, «. . . dieselben jerlichen ze besetzen und entsetzen, wie si wend, oder selb ze nutzen . . .»<sup>31</sup> Aus der ausdrücklichen Erwähnung der freien Verfügbarkeit dieses Anteils schliesst Pater Hess, dass diese freie Verfügbarkeit nicht überall selbstverständlich war, dass die Alpanteile entweder an Talgüter oder an einen bestimmten Personenkreis, Uertner oder Kirchgenossen, gebunden waren<sup>32</sup>.
- b) Am 14. Februar 1399 vergabte Konrad Steiner in der Ottnei dem Kloster Engelberg zur Stiftung einer Jahrzeit für sich, seine verstorbene Frau und seine Vordern 40 Rindern Alp zu Arni. Pater Hess nimmt an, diese Alpig hätte zur Ottnei, einem Lehengut des Klosters gehört<sup>33</sup>. Am 5. März 1403 wird ein Streit geschlichtet, der zwischen Jenni Steiner, dem Neffen Konrad Steiners, wegen 25 Rindern Arni-Alpig entstanden war. Steiner anerkennt dabei, gegen eine Entschädigung an seine Kosten, das volle Eigentums- und Verfügungsrecht des Klosters über diese Alprechte. Pater Hess vermutet nun, es habe sich bei diesem Zerwürfnis um eine Beschwerde gegen das Kloster gehandelt, dass es einen Teil der Alprechte nicht mehr ihm, dem Gutsbesitzer oder Inhaber, zur Nutzniessung gegeben hatte, sondern sie einem andern verlieh oder für den eigenen Betrieb behielt. Daraus konnte dem bisherigen Nutzniesser ein Schaden entstehen<sup>34</sup>.
- c) Aufschlussreich ist die Verkaufsurkunde vom 13. März 1345 über den Verkauf der Planggenalp von den Genossen zu Gersau an das Kloster Engelberg für

<sup>30</sup> In Obwalden musste 1922 aus steuerrechtlichen Gründen der güterrechtliche Charakter der Korporationsgüter, insbesondere der Alpen, untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zusammengefasst bei Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 12 ff.

<sup>31</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1404, Anmerkung 1

<sup>32</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 20 f.

<sup>33</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 20

<sup>34</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 20

100 Pfund Pfennige. Beim Verkauf wird ausdrücklich erwähnt, dass die Alp zu ihren Gütern im Hof zu Gersau gehörte. «. . . die alpe ze Blankon und was zuo derselbe alpe hoeret, dû unser recht eigen was und zuo ûnsren guetern horte, dû ze Gersouwe in den hof hoerent . . .»<sup>35</sup>

Dieser Verkauf gibt uns einen Hinweis, wohin denn der grosse Alpbesitz von Muri gekommen ist. Neben den Alpen hatte Muri in Nidwalden bedeutenden Güterbesitz. «Diese Güter gingen aber schon früh in den Besitz der Landleute von Nidwalden über. Wenn nun die Alpen, wie wir annehmen, mit diesen Gütern zusammenhingen, dann kamen sie mit ihnen auch in die gleichen Hände.»<sup>36</sup> Pater Hess glaubt so die Erklärung gefunden zu haben, warum Muri die Alp Trübsee an Nidwalden und nicht an sein Tochterkloster Engelberg abgegeben hat<sup>37</sup>. Er findet seine Auffassung darin bestätigt, dass gerade die Besitzanteile des Klosters Muri an den zwei Engelberger Alpen Dagenstal und Füren erst aus Nidwaldner Besitz an das Kloster Engelberg kamen<sup>38</sup>.

- d) 1434 verkauften Abt Johann Kummer und Konvent zu Engelberg Güter, die in der Uerte Oedwil lagen, samt zugehörigen Alpungsanteilen an der Blue-matt<sup>39</sup>.
- e) Eine sehr späte Nachricht über güterrechtliche Zugehörigkeit von Alpig findet sich noch aus dem Jahr 1591. Das Kloster Engelberg verkaufte damals Güter ennet dem Wasser nid dem Berg, samt der Alp für 10 Kühe, für 12000 Pfund<sup>40</sup>.

## 2.2 Die Träger der Alplehen

Die Grundherren übertrugen ihren Alpbesitz je nach seiner Grösse und geographischen Lage einem Bauern allein, einer Gruppe von Bauern oder der Gesamtheit der Siedlungsgenossen eines Gebietes.

Am 19. Februar 1262 wurde die Alp Morschfeld den Genossen von Beggenried und einer Gruppe von Bauern, den Steinalper Alpgenossen, als Erblehen übergeben<sup>41</sup>.

1314 zinsten ein Rickenbacher, ein Wolfenschiesser und ihre Teilhaber Alpprodukte, nämlich Ziger und Käse, an das Kloster Luzern<sup>42</sup>.

1301 gab das Kloster Engelberg Alpanteile von Zingel und Lutersee zwei Wolfenschiessern und ihren Nachkommen als Erblehen<sup>43</sup>.

<sup>35</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3a, Nr. 582

<sup>36</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 21

<sup>37</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 21

<sup>38</sup> Hess J., Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen, S. 21 f.

<sup>39</sup> Vgl. S. 108 f.

<sup>40</sup> Eidgenössische Abschiede, Band 5, Abteilung 1, S. 1798. Es handelt sich um Güter am Niederberg oder um Güter in Grafenort.

<sup>41</sup> Vgl. S. 95 f. und S. 101 ff.

<sup>42</sup> Vgl. S. 95

<sup>43</sup> Vgl. S. 96



Am 24. Juni 1330 erhielt Heinrich Ambuol von Niederrickenbach 6 Rindern Steinalper-Alpig vom Frauenkloster Engelberg als Erblehen<sup>44</sup>.

Am 31. Mai 1379 übergab das Kloster Engelberg 26 Rindern Steinalper-Alpig dem Johann am Büel von Stans als Erblehen<sup>45</sup>.

Hatte ein Bauer allein ein geschlossenes Alpgbiet als Erblehen inne, wurde es bei der Ablösung des Grundzinses zu einer Privatalp. Hatte die ganze Dorfschaft, die Uerte, eine Alp zu erblichem Lehen, konnte daraus eine Korporationsalp werden. Hatten aber mehrere Bauern, die in verschiedenen Uerten sassen, Anteile an einer Alp, so entwickelte sich die betreffende Alp meist zu einer Gemeinalp.

### 3. DIE GEMEINALPEN

Die Gemeinalpen bildeten sich aus den Gemeinschaften der freien und unfreien Leute, welche Alpen von den Grundherren zur Erbleihe empfangen hatten. Die Leute, die Träger der erblichen Alpleihe waren, verteilten sich auf verschiedene Uerten, so dass aus ihren Gemeinschaften private Alpgenossenschaften hervorgegangen sind<sup>46</sup>.

Dazu gehören die acht Gemeinalpen aus der alten Kilchhöre Stans: Arni, Singgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Steinalp, Bannalp und Kernalp. Auf Niederbauen, gelegen in der alten Kilchhöre Buochs, hatten neben den Genossen von Emmetten noch die Bergleute am Bürgen und die Dorfleute von Buochs Alprechte. Der Uerte Emmetten gelang es nicht, alle Alprechte zu erwerben, so dass dort ebenfalls eine Gemeinalp entstand.

Es ergab sich von selbst, dass die gemeinsame Nutzung einer Alp auch nach einer gemeinsamen Regelung rief. Da die Alpgenossen aus verschiedenen Uertekreisen stammten und in keiner bestehenden Organisation vereint waren, mussten sie eine solche aufbauen, und zwar spätestens dann, als sich die Verhältnisse durch immerwährende Zersplitterung der Anteile und durch notwendig gewordene Nutzungsbeschränkungen genügend kompliziert hatten. So entstanden die Organisationen der Gemeinalpen.

Die ältesten Alpbücher stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert<sup>47</sup>. Sie geben Auskunft über die Personalien der Alpgenossen, ihre Alpngsanteile und Besitzesübertragungen von Alpig; weiter Urteile, Anordnungen betreffend Alpbearbeiter, Satzungen über Alpauffahrt und -abfahrt, Weidegang, Hüttenbau usw. Sicher bestand das aufgezeichnete Material vor einer ersten Aufzeichnung schon

<sup>44</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1521

<sup>45</sup> Der Geschichtsfreund, Band 55, S. 168

<sup>46</sup> Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten nach Schweizerischem Recht, in: Privatrechtliche Abhandlungen, Bern 1972, S. 180

<sup>47</sup> Das Dürrenbodentalpbuch von 1423 ist das älteste Alpbuch der Schweiz, das Alpbuch von Trübensee datiert von 1516 (Alpbücher im Staatsarchiv Nidwalden). Vgl. Zelger F., Die Alpgenossenschaften in Nidwalden, S. 54 ff.

im Gedächtnis der Interessierten und in Herkommen und Übung der Alpgenossen. Im vorhandenen Urkundenmaterial werden auch ältere, nicht mehr vorhandene Schriften erwähnt, die ins 14. Jahrhundert zurückweisen<sup>48</sup>.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Gemeinalpen eine Weiterentwicklung der grundherrlichen Alporganisationen darstellen. Ihre heute bekannte Form dürften sie in der Zeit der Bildung freier Alp-Erblehen und deren Ablösung im 13. und 14. Jahrhundert angenommen haben.

#### 4. DIE KORPORATIONSALPEN. AUSGEWÄHLTE BEISPIELE

Die gemeine Mark, Wald, Eetzweide oder Alp, war ursprünglich im Eigentum der Talschaft, die in Nidwalden aus den Kilchhören Buochs und Stans bestand. Dieses Eigentum ging an den Verband über, der von jeher Nutzungs- und Verwaltungseinheit des markgenossenschaftlichen Lebens war, nämlich auf die Nachbarschaftsgemeinde, später Uerte geheissen<sup>49</sup>.

Wie die Gemeinalpen gehen auch die Korporationsalpen auf grundherrliche Alplehen zurück<sup>50</sup>. Wo die Gemeinschaften der Alplehenmänner sich mit den Bauernschaften von Uerten deckten, gingen die Alpen ins Eigentum dieser Verbände über und wurden zu Korporationsalpen. Auch wo neben solchen Bauernschaften noch eine Minderzahl von Leuten aus andern Uerten als Erblehensleute beteiligt waren, ist es der Uerte im Einzugsgebiet der Alp oft gelungen, deren Rechte zu erwerben, so dass ebenfalls Korporationsalpen entstanden<sup>51</sup>. Besitzt heute eine Uerte Alpen ausserhalb ihres Uertekreises, handelt es sich um spätere Käufe.

Alle Emmetter Alpen sind Korporationsalpen, ausgenommen die Gemeinalp Niederbauen. In Beggenried sind alle Alpen, bis auf fünf, im Eigentum der ansässigen Genossen. Die Alpen der Gemeinde Hergiswil gehören ausnahmslos der örtlichen Uerte.

##### *4.1 Morschfeld*

Am 19. Februar 1262 gab Abt Berchtold von Murbach seine Zustimmung dazu, dass Propst Wilhelm von Luzern die Alp Morschfeld gegen einen auf St. Verenentag zu entrichtenden Jahreszins von drei Stanser Zigern dem Ritter Johannes von Buochs, Rudolf von Tottikon, den Brüdern Rudolf und Heinrich

<sup>48</sup> 1409 werden alte, geschworne Briefe, die Hagpflicht Arni betreffend, 1481 abhandengekommene uralte Alpbriefe von Steinalp erwähnt (Zelger F., Die Alpgenossenschaften in Nidwalden, S. 55).

<sup>49</sup> Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 179

<sup>50</sup> Eine Ausnahme dürfte der Teil der Beggenrieder-Alp nördlich Klewen-Bärfallen-Musenalp bilden. Es scheint sich hier um spätere Rodungsalpen oder um ehemalige Berggüter zu handeln.

<sup>51</sup> Liver P., Genossenschaften mit Teilrechten, S. 180

von Retschrieden, dem Heinrich von Isenringen, dem Ulrich, genannt Wimann, und dem Burchard von Lielibach nach der Gewohnheit der Luzernerkirche zu Erbe verliehen hat unter der Bedingung, dass, falls der Zins nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet würde, die Genannten oder ihre Nachfolger für jeden Ziger 3 Schilling Busse zu bezahlen haben<sup>52</sup>.

Wenn wir die Personen dieser und späterer Urkunden, die Alp Morschfeld betreffend, etwas näher untersuchen, stellen wir fest, dass die Alp nicht einfach an obgenannte Personen verliehen wurde, sondern dass diese Leute Vertreter korporativer Verbände sind. Die Alp Morschfeld wurde nämlich an die Genossen von Beggenried, vertreten durch je einen Mann aus allen vier Teilen des alten Beggenried<sup>53</sup> und an Johannes von Buochs und Rudolf von Tottikon, als Vertreter der Alpenossen von Steinalp, als Erblehen verliehen, und zwar zu 2/3 an Beggenried und zu 1/3 an Steinalp. Im Verhältnis 2:1 stehen deshalb auch die Vertreter von Beggenried und Steinalp.

Am 15. Februar 1278 kamen die Einkünfte von 3 Zigern der Alp Morschfeld durch einen Tausch vom Abt von Murbach an die Propstei in Luzern<sup>54</sup>.

In der Folge wurden diese Einkünfte im dortigen Propsteirodel aufgeführt:

- 1315–1318: «Von der alpe ze Morsvelden einem probste 4 zigern, ieklicher sol gelten 5 sol.»<sup>55</sup>
- 1320–1330: <sup>5</sup> «Item von der Steinalp 5 sol. oder ein ziger für 5 sol. den.»<sup>56</sup>  
«Item von der alp ze Morsveld 4 ziger und 4 trager.»<sup>57</sup>
- Um 1435: «Von der alp ze Morsvelden eim probst 4 zigern, der sol ieglich gelten 5 sol. den. Ouch söllent die von Beggenriet geben fier trager, die da sich haben, von der alp ze Morsveld, und wenn die absterbent oder ir einer, so sol man geben dem probst daz best houpt, daz er hinder im gelaussen hett, als ouch ander gotzhus guot fellig ist, und sol man ander trager geben an der stat, so ie abstirbet.»<sup>58</sup>  
«Item von der Steinalp jerlich einen ziger und sind trager Ruodi uf der Uchslen und Jenni Flueler und hand die selben die alp inn und sind ouch fellig von der selben alp wegen.»<sup>59</sup>

Dass die Steinalper und Beggenrieder Morschfeld gemeinsam als Lehen innehatten, wird in einem Urteil vom 15. Brachmonat 1420 bestätigt: «Die Elf des

<sup>52</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 917; Der Geschichtsfreund, Band 24, S. 326; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 183

<sup>53</sup> Vgl. Beiträge, Heft 1, S. 79, S. 81

<sup>54</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1, Nr. 917; Der Geschichtsfreund, Band 1, S. 201; Oechsli W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Regesten 252

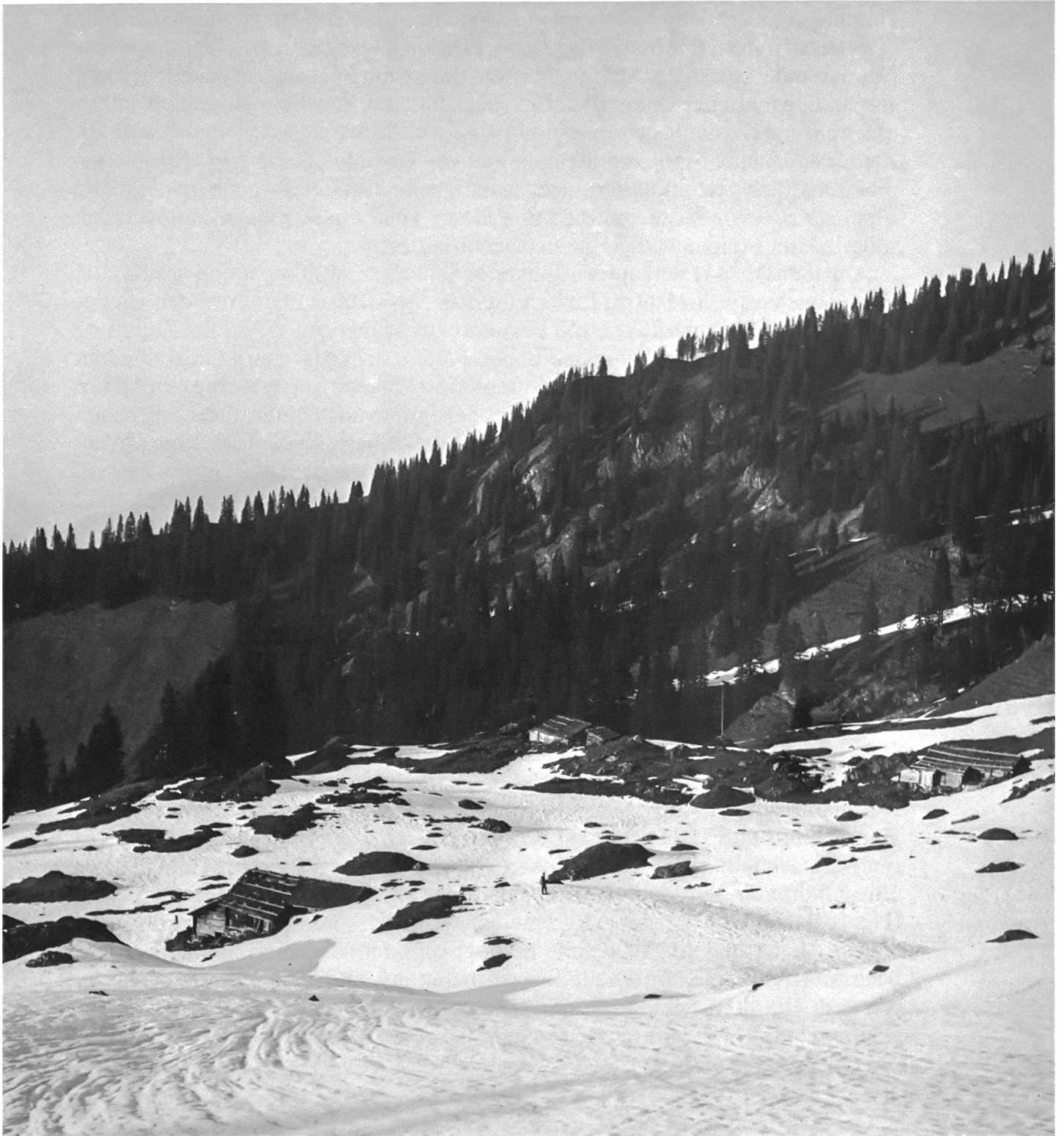
<sup>55</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 107

<sup>56</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 194

<sup>57</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 194

<sup>58</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 189 f.

<sup>59</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 190



13 In den ältesten Urkunden über den Kanton Nidwalden aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind bereits Alpen genannt. Die heutige Korporationsalp Morschfeld wird 1262 erstmals erwähnt. Das Bild zeigt die drei Morschfeldhütten im Frühjahr 1945. Die Hütten mit den steinbeschwerten Dächern sind typische Alpbauten aus dem 18. Jahrhundert. Die alten Alpbauten in Nidwalden sind durch Umbauten und neue Bedachungen im äusserliche Bild stark verändert worden.

Geschwornen Gerichts erkennen in einem Streit der Alpgenossen von Steinalp – vertreten durch Heinrich Zälger, Jenni Flüeler<sup>60</sup> – gegen Jenny Weibler, Claus Gander und Claus in der Matten, Namens deren von Beggenried, nachdem mehr als 30 Beggenrieder dafür den Eid geleistet: die von Steinalp sollen gegen Morsfeld hagen, dafür gehöre ein Drittheil von Morsfeld zu Steinalp, weil vor Zeiten die Alpgenossen von Steinalp und von Oberalp (!!) die Alp Morsfeld gemeinschaftlich gekauft hätten, also; dass 2 Theile derselben zur Oberalp und ein Theil zur Steinalp hätte kommen und dieser Theil um so grösser hätte werden sollen, als die Steinalper den Hag zu machen hatten.»<sup>61</sup>

Am 10. Mai 1441 verkaufen «Johannes Schwyger, der Propst und das Kapitel des Gotteshauses im Hof zu Luzern die Alp Morsfäldt zu Unterwalden „in der gnossamy zu Beggenriedt“, so die Beggenrieder früher um zwei Zins-Ziger und „vier trager“ jährlichen Zinses zu Lehen hatten, dem Marquard Grässer, Jänni Weibler und Jagli Würschen im Namen ihrer Alpgenossen von Beggenried um 80 römisch Gulden in Gold. Hiezu gibt der Propst noch einen Ziger jährlichen Zinses und zwei „Thrager“, so sie von der Alp Steinalp, zu der früher ein Drittel von Morsfeld gehörte, durch richterlichen Spruch innegehabt.»<sup>62</sup> Dieser Verkauf wurde auch im Propsteiodel vermerkt, indem bei Steinalp beigefügt wurde: «Ist verkofft»<sup>63</sup> und bei Morsfeld: «Die selb alp ist verkouft. Eglolfus Etterli, notarius Lucernensis, canzellavit, quia est vendita pro 80 florenis, pro quibus empte sunt 4 maltera avene in Buochre.»<sup>64</sup>

Man beachte, was mit dem Steinalper Teil geschah. Der Propst zu Luzern verkaufte den Beggenriedern auch die Rechtsamen über den Steinalper Teil von Morsfeld<sup>65</sup>. Die Steinalper konnten offensichtlich ihren Teil behalten, mussten aber gegen Beggenried hagen. Diese Hagpflicht war noch lange Zeit Gegenstand von Streitigkeiten:

9. Januar 1493: «Das „Geschwornen Gericht“ erkennt in einem Prozesse der Genossen von Steinalp, vertreten durch Cuonradt Zälger, Tieterich Andachers, Hartmann Flüeler und Caspar Wintli gegen Märchy Buchsli, Hans Weibler, Heini Salteli und Hans Kretz als Ausgeschlossene der Genossen von Beggenried, – nachdem bereits im gleichen Handel vor dem gleichen Gerichte vor einem Jahre ein Spruch ergangen, aber auf Anhalten der Steinalper von einer (Lands-)Gemeinde „an der Aha z’meien“ wieder das Recht aufgethan worden, – dass das Urtheil von 1420 solle bestätigt sein, ferners, wenn Steinalper Vieh nach Morsfeld laufe, dürfen die Beggenrieder dasselbe pfänden „ein jeckliches Ros unb ein alten Schilig ist fünfthalben Angster“, dürfen es aber in keinen „Fährich“ thun, sondern müssen es dem Bannwarten oder einem vernünftigen,

<sup>60</sup> Jenni Flüeler wird im Propsteiodel um 1435 als Trager wieder erwähnt.

<sup>61</sup> Regest aus dem roten Büchlein zu Beggenried, in Beiträge Heft 1, S. 80, Nr. 3

<sup>62</sup> Regest aus dem roten Büchlein zu Beggenried, in Beiträge Heft 1, S. 80 f., Nr. 4

<sup>63</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 190, Anmerkung b

<sup>64</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 190, Anmerkung a

<sup>65</sup> Es ist keineswegs so, dass der Propst den Steinalper Teil behielt, wie Zelger es darstellte (Beiträge Heft 5, S. 88 f.). Auch ist seine Behauptung unhaltbar, Steinalp sei nur von 2 Individuen gepachtet gewesen und es hätten damals noch keine Körperschaften existiert. Man beachte nur die Tager-Bestimmung!

gewissen und mannhaften Alpgenossen von Steinalp anzeigen, wenn diese es dann nicht lösten, so mögen sie es in den Pfandfärich thun, bis sie es lösten und im Übrigen sollen gegenseitige Rechte gewahrt sein.»<sup>66</sup>

5. März 1593: Die elf des Geschwornen Gerichts erkennen in einem Streite der Alpgenossen von Steinalp, vertreten durch Galli von Wil, Seckelmeister Keiser, Vogt Baschy Zelger und Jakob Meier mit Fürsprech Landammann Waser gegen die von Beggenried, in deren Namen Jakob am Bawen, Fähndrich im Hoff und Heini Mor, verfürsprecht durch Vogt Odermatt – dass die von Steinalp, weil sie vor alten Zeiten „ein grossen Stuck Aertherich empfangen uf das sy gägen die von Beckenriedt Huot und Hag gäben“ laut Brief und Siegel von 1420, 1441 und besonders von 1493, doch aber sollen die Beggenrieder so wenig schaden zufügen als möglich, und die Steinalper, wenn sie ihnen die Geissen melken, sollen darum ihnen geantwortet haben.»<sup>67</sup>

#### 4.2 Alp Spis

Im Engelberger Urbar von 1199 finden wir folgende Angabe über Spis: «In enme Spizze 2 ser (acia).»<sup>68</sup>

Am 18. Mai 1482 bezeugen elf geschworne Richter in Buochs, dass Johann Kretz von Beggenried erklärt habe, er habe vor 40 Jahren vernommen, dass sein Vater die Alp Spis vom Kloster Engelberg gekauft habe<sup>69</sup>.

Bald nach dem Kauf von 1440 scheint Welti Kretz gestorben zu sein. 1445 kam die Alp in die Hände von Hänkli und Jaggli Kretz, sowie von Klaus und Jaggli Wyrsh sel. Erben. Es scheint, dass die Alp ganz ins Eigentum von Hensli (= Johann) Kretz<sup>70</sup> übergegangen ist. Die Alp Spis kam an Barbli Kretz, die Tochter des Landammans Hans Kretz von Beggenried, der in der Prozessakte von 1482 als Inhaber vom Spis auftritt. Diese Tochter verehelichte sich mit dem Obwaldner Landammann Nikolaus Imfeld von Sarnen. Dieser verkaufte die Alp am 28. September 1545 um 5000 Pfund an Klaus Fanger, Ulrich Amstalden und Hans Wolf, welche sie wieder an die Teiler von Kägiswil abtraten<sup>71</sup>.

So kam die Alp Spis an eine ausserkantonale Korporation. Eine Veräusserung von Alpgut an Ausserkantonale war für ein Gemeinwesen, dessen ökonomische Untereinheiten die Gemeingüter nur dem engen Kreis angestammter Ge-

<sup>66</sup> Regest aus dem roten Büchlein zu Beggenried, in Beiträge Heft 1, S. 82 f., Nr. 10

<sup>67</sup> Regest aus dem roten Büchlein zu Beggenried, in Beiträge Heft 1, S. 85 f., Nr. 19

<sup>68</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 226. Wenn wir annehmen, es handle sich um die heutige Alp Spis, wird die geographisch kontinuierliche Aufzählung im Urbar nicht gestört (vgl. Keel K., Flurnamen, S. 70 und Karte 12).

<sup>69</sup> Pater Gall Heer, Stiftsarchivar des Klosters Engelberg, teilte mir freundlicherweise mit, dass sich diese Angabe in einem Eintrag im Cod. Archiv 281/294 finde, der vom spätern Abt Plazidus Tanner als Kopie aus der Genossenlade Buochs eingetragen worden sei. Keel gibt dagegen an (S. 70), der Abt von Engelberg haben den Dorfleuten von Buochs 1482 ein «guot genempt der Spis» verkauft. Alle diese Angaben, auch die im Nidwaldner Kalender des Jahres 1884, S. 24. beziehen sich auf die Prozessakten von 1482 in der Genossenlade Buochs.

<sup>70</sup> Hans Kretz war Landammann in Nidwalden 1503, 1505, 1509, 1511, 1513, 1519 (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band 7, S. 143).

<sup>71</sup> Kuchler A., Chronik von Sarnen, Sarnen 1895, S. 301, 124 f.

schlechter einer detailliert geregelten Nutzung überliessen, etwas ganz aussergewöhnliches. So hatte Spis immer die grösste Mühe, gegenüber denen von Beggenried Anrechte auf Holz geltend zu machen und beim Streit zwischen Ob- und Nidwalden um die Alp Grossächerli drohte Nidwalden wiederholt, die Alp Spis an sich zu ziehen<sup>72</sup>. Spis blieb aber bis heute im Besitz der Teilsame Kägiswil.

#### 4.3 Die Alpen der Korporation Ennetbürgen<sup>73</sup>

Die Bergleute vom Bürgen scheinen seit uralten Zeiten ihr Vieh auf Niederbauen gealpt zu haben<sup>74</sup>. Sie besaßen dort das Steinhüttli<sup>75</sup> und die vorderste Hütte, ebenso 13 Rindern Alpig. Auf frühen Ursprung der Ennetbürger Alprechte deuten auch die Alptitel, die ehemals zu St. Jost gehörten und später an die Kirchgemeinde kamen. Diese sogenannte «Helgenalp»<sup>76</sup> wurde jährlich unter den Bergleuten rindernweise vergantet.

Schon im 17. Jahrhundert begannen die Bergleute für die ständig grösser werdenden Viehbestände neue Alpeng dazu zu kaufen. So erwarben sie 1640 von Niklaus Stulz die Alp Ochsenweidli um 9000 Pfund, 1642 von Bernhard Blättler die Alp Hütleren um 10 070 Pfund, 1675 von Jakob Durrer die Alp Wissiflue, heute genannt das Birgere Wissiflue. 1906 kauften die Bergleute zwei Drittel Anteile an der Alp Ochsenweid und Aarhölzli, 1909 nach langen Prozessverhandlungen auch noch den verbliebenen Drittel.

Bei Wissiflue und den oben erwähnten Alpen am Buochserhorn handelt es sich um ehemalige Güter.

Neben ihrer angestammten Gemeinalp Niederbauen erwarben die Bergleute im letzten Jahrhundert noch Anteile an andern Gemeinalpen. 1862 kauften sie auf Trüebsee ein Hüttenrecht, heute noch Bergleute-Hütte genannt, verkauften es aber wieder 1904. Auf Steinalp erwarben sie 1879 die Planggenhütte und Stockhütte samt Stallungen und 1/2 Rindern um Fr. 1750.–, aber schon 1906 traten sie das Ganze um bloss Fr. 550.– wieder ab.

<sup>72</sup> Vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 262 f.

<sup>73</sup> Die Angaben über Alpbesitz der Korporation Ennetbürgen stammen aus der Festschrift: Frank J.: 100 Jahre Bezirksgemeinde Ennetbürgen, Stans 1950, S. 45 ff.

<sup>74</sup> Frank (vgl. Anmerkung 73) nimmt mit Recht an, dass die Hüttenrechte und Alptitel von Niederbauen nie käuflich erworben wurden, sondern immer schon im Besitz der Bergleute waren, auch dass hier die Erklärung liegt, warum Niederbauen Gemeinalp und nicht Emmetter Korporationsalp wurde.

<sup>75</sup> Das Hüttenrecht Steihüttli auf Niederbauen wurde 1894 um Fr. 2000.– an die Alpgenossen verkauft.

<sup>76</sup> Die Helgenalp bestand aus 11 Rindern Niederbauenalp auf Rechnung St. Jost und 1 1/2 Rindern Niederbauenalp auf Rechnung St. Antoni.

## 5. DIE EINZELALPEN. AUSGEWÄHLTE BEISPIELE

In Nidwalden gab es 1975 45 Alpen, die nicht in korporativem Besitz waren. Überprüfen wir diese Einzelalpen nach ihrer geographischen Lage, so können wir einige interessante Beobachtungen machen:<sup>77</sup>

- Keine der Einzelalpen liegt über der Waldgrenze, wo wir die grossen Alpgebiete finden.
- Die Einzelalpen sind kleinere Gebiete, die durch Wald, Gräben und Felsen von andern Alpgebieten getrennt sind<sup>77</sup>.
- Viele der Einzelalpen liegen im Rodungsbereich innerhalb der Waldgrenze.

Einige der heutigen Privatalpen waren im Mittelalter noch ganzjährig bewohnte Güter, so die Wiesenberger Alpen<sup>78</sup>, das Gebiet von Niederrickenbach und die Einzelalpen an den Hängen des Engelberger Tales. Einige dieser Partikularalpen sind spätmittelalterliche Rodungsalpen. Sie entstanden, als die Nachfrage nach Weidland enorm gestiegen war. Wir wollen nun den Weg einzelner ausgewählter Privatalpen verfolgen.

### 5.1 Müllerboden

Aus der Zeit um 1315–1318 findet sich im Propsteirotel des Klosters im Hof zu Luzern folgender Eintrag: «von dem guote von Alpnach 5 sol.»<sup>79</sup> Wenig später, um 1320–1330, findet sich ein weiterer Eintrag, diesmal unter den Lespfennigen aufgeführt: «Item der meyer git 2 1/2 sol. von dem gout von Alplan. Johans von Waltersperg und sin geteilde ouch 2 1/2 sol.»<sup>80</sup> Das Gut erscheint hier unter zwei Inhaber geteilt. Die Meyer von Stans und die Herren von Waltersberg waren grosse Grundbesitzer in Nidwalden.

Um 1370–1380 wird dieses Gut wiederum aufgeführt, und zwar bei den Zinsen, die auf St. Verenentag (1. September) fallen und in die Propstei des Gotteshauses zu Luzern gehören: «Item von dem guot Alplun 5 sol.»<sup>81</sup>

Am 11. Mai 1419 erscheinen diese Güter wieder in einem Gerichtsspruch: «Die einlif (= elf) geswornen des Gerichts ze Underwalden nit dem Kernwald, gesessen zu Stans in dem Richthus, richten einen Span, der sich erhoben hatte zwischen Herrn Johans an gwerd Propst zu Lucern, und Heinis und Claus, Willis Wolfenten eliche Söhne, wegen 5 Schl. jährlichen Zinses, die Lucern von Gütern auf Alplen angesprochen hatte. Geben an dem noesten Donstag vor mittem Meien.»<sup>82</sup> Aus dieser Urkunde geht klar hervor: Der Name Alpen

<sup>77</sup> Da sie klein sind, boten sie seit je nur für einen oder zwei Bauern Alp. Genossenschaftlicher Betrieb erübrigte sich.

<sup>78</sup> Die Treichialpen auf Wiesenberg sind der einzige grössere Alpkomplex ganz in privater Hand. Die höchstgelegenen von ihnen, Unter- und Ober-Holzwan, wurden in den letzten Jahren wieder zu ganzjährig bewohnten Gütern.

<sup>79</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 107. Beim Wort «Alpnach» muss es sich um eine Verschreibung von «Alplan» oder «Alplun» handeln.

<sup>80</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 191

<sup>81</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 3, S. 193

<sup>82</sup> Der Geschichtsfreund, Band 27, S. 110



bezieht sich auf ein ganzes Gebiet und die Abgabe von 5 Schilling liegt auf mehreren Gütern in diesem Gebiet. Wo liegt nun dieses Alpelen? Die nächste Urkunde gibt darüber Auskunft:

Am 30. November 1505 verpfändet Kaspar Offner von Stans den Nonnen von Engelberg «min guod in Underwalden ob Sch(w)anden nid dem Wald uff Alplen gelegen, namlich Wolfmatt, den Müllerboden und den Amasboden»<sup>83</sup>. Diese Urkunde bestätigt wieder obiges: Der Name Alpelen bezieht sich auf das ganze Gebiet am Buochserhorn und die aufgeführten Güternamen sind nur ein Teil des Gebietes<sup>84</sup>.

Bis anhin war nie von einer Alp die Rede, und wir dürfen mit gutem Grund annehmen, dass es sich um ganzjährig bewohnte Güter handelte. Das erhaltene Gebäude auf Müllerboden bestätigt diese Annahme<sup>85</sup>. Am 30. November 1509 stellt Marty am Stein als neuer Inhaber den Nonnen von Engelberg wieder eine Gült auf diesen drei Unterpfändern aus<sup>86</sup>.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts scheint das Gebiet Alp geworden zu sein, denn im Urbar des Stifts im Hof anno 1607 findet sich folgender Eintrag: «... Und uff und ab der Alp Müllersboden genannt, lut des pergamentinen briefs, so zu Stans ufgericht, dass das datum wysst anno 1442 und des Rotenbuchs am 43 bladt.»<sup>87</sup>

Am 21. Februar 1666 verkaufen Hans Heinrich und Hans Melchior Lussy die Alp Müllerboden um 22 000 Pfund an die Uertner von Stansstad. Am 16. April 1714 veräussern die Uertner von Stansstad die Alp wieder an Landeshauptmann Joh. Jakob Achermann um 35 000 Pfund. Seither ist die Alp in Privatbesitz<sup>86</sup>.

## 5.2 Bluematt

Die Bluematt gehörte ihrer Lage nach zur Uerte Stans und zur alten Uerte Oedwil. Die Ansprüche des Klosters Engelberg auf die Bluematt bestanden darin, dass Alpungsanteile an der Bluematt an Engelberger Güter, die in der Uerte Oedwil lagen, gebunden waren<sup>88</sup>. Neben diesen Rechten des Klosters Engelberg hatten auch die Genossen von Stans Atzungsrecht an der Bluematt. Alle diese Rechte wurden an Private weiterverkauft, wie folgende beiden Urkunden zeigen:

<sup>83</sup> Gült des Frauenklosters St. Andreas in Sarnen. Druck: Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 441. Nach Durrer (Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 441) bilden die genannten drei Teile die Alp, auf welche sich heute der Name Müllerboden konzentriert hat. Durrer hält dieses Gut für ein Erblehen des Stiftes Luzern. Die geringe Abgabe spricht aber gegen diese Ansicht.

<sup>84</sup> In einer Urkunde vom 19. Dezember 1547 (Genossenlade Beggenried) wird das Buochserhorn noch Alpelen-Horn genannt (vgl. Beiträge Heft 1, S. 85). Heute noch heisst ein ganzes Gebiet östlich vom Buochserhorn Alpelen, nämlich die Alpen Luzerner-Alpelen und Achermanns-Alpelen.

<sup>85</sup> Durrer (Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden) hält das Gebäude für mittelalterlich und für einen Teil des Murbacher Hofes Stans. Beschreib der Hütte daselbst S. 440.

<sup>86</sup> Durrer R., Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, S. 441, Anmerkung 2

<sup>87</sup> Bibliothek des Stifts im Hof Luzern, cod KH 45

<sup>88</sup> Vgl. S. 99

«Anno 1434 verkauft Abt Johann (Kummer) und Konvent zu Engelberg um 2 Pfund Pfennig ab Jennis von Wald<sup>89</sup> Hostatt zu Oedwil. Item 5 Plappart und 3 Geisshäut ab den Acheren in dem Rotzberg und in der Loren, sambt aller Rechtig, so das Gottshaus uf obgemelten Güttern und der Alp Bluomatt gehabt, so ihnen jährlich zinshaftig gewesen alles um einhundert Pfund Pfennig, dem frommen erbaren Jenni von Wald, Mittwoch nach der alten Fasnacht anno 1434.»<sup>90</sup>

«geben ze mitte Oegsten 1437: Allen . . . künden wir die Genössamy ze Stans ze oberen Dorf und ze Nider Dorf, das wir verkoft hein unsser gemein merk an dem Wisenberg<sup>91</sup> mit namen Blumalp . . ., was uns da anhört von Etweyde, an allein unser schitwald und geissweyde, das haben wir uns selber vorbehalten, und haben es geben dem erbern Uelin Sigrest im und zu sinen erben handen für ir fry lidig eigen umb fünfzig pfundt pfennigen.»<sup>92</sup>

### 5.3 Arni-Zingel

Im Propsteiodel des Stiftes im Hof Luzern wurde um 1320–1330 folgender Eintrag gemacht: «Item die schweigalp ze Arnne 4 den.»<sup>93</sup> Im Urbar vom Stift im Hof von 1607 erscheinen diese 4 Pfennige wieder: «Item die Alp zu Arni gibt jerlich jnn die Propsty III Dr. (Denar) und ist fellig die Ennenbachers, Zongi und sin gschüsterte Jenni am Berg, Jenni Luchler, Dorothea Ennebachers Heinrichs under der Flu-Hussfrow. Dies hand die Alp jnn. Alls wysst Propst vogts urbar am III bladt.»<sup>94</sup>

Es muss sich hier um Arni-Zingel handeln. Nach dem Urbar hat nur eine Familie, die vom Ennetacher, die Alp inne. Arni-Zingel ist von der Gemeinalp Arni geographisch abgetrennt und liegt auf einem Felsband zwischen Arni und Lutersee<sup>95</sup>.

### 5.4 Plütschgen

Am 11. Mai 1330 vergab Andreas an der Mettlen dem Kloster Engelberg das Gut Bliezschon und bestimmt genau, wie der Zins davon verwendet werden

<sup>89</sup> Ein Gut Wald ist in der Acta murensia unter Ennetmooser Besitzungen erwähnt. Vgl. S. 62

<sup>90</sup> Diese Urkunde ist eine Abschrift aus der Ennetmooser Uertelade. Das Original ist 1798 verbrannt. Die Abschrift ist im Cod. 281, S. 120 des Stiftsarchivs Engelberg enthalten und ist ihrerseits aus der Urkundensammlung Bünti (Stifts-Archiv Engelberg, Cod, 171, S. 200) übernommen. Diese Angaben wurden mir vom Stiftsarchivar, Herrn P. Gall Heer, freundlicherweise mitgeteilt.

<sup>91</sup> Wiesenberg ist der alte Name für Stanserhorn.

<sup>92</sup> Urkunde in der Genossenlade Stans. Druck: Heusler A., Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, S. 58 f.

<sup>93</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 3, S. 194

<sup>94</sup> Bibliothek des Stifts im Hof, cod KH 45

<sup>95</sup> Eine Zingelalp ist auch in einer Engelberger-Urkunde von 1301 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 273) und 1345 (Quellenwerk II, 2, S. 233) erwähnt.



14 Alp Schultern, Teil der Wiesenberger Treichialpen. Im Hintergrund das Bergheimen Unterholzwang. Auf den Treichialpen hat sich die Grenze zwischen Bergheimen und Alpen wiederholt verschoben. Aufnahme vom Juni 1981.

15 Alp Loch auf Wiesenberg. Aufnahme vom Juni 1981

soll<sup>96</sup>. Damals muss Plütschgen noch ein Berggut gewesen sein, denn die Alpen werden als solche immer ausdrücklich erwähnt. Auf Plütschgen sind heute zwei Privatalpen.

### 5.5 Geberts

Das Geberts ist im Engelberger Urbar als abgabepflichtiges Klostergut erwähnt: «De Gebarts 2 ser (acia).»<sup>97</sup> Das Engelberger Urbar erwähnt nur Güter, keine Alpen. Das Geberts war bis Anfang dieses Jahrhunderts ganzjährig bewohnt. Heute ist es Alp.

### 5.6 Die Wiesenberger Alpen

Die Engelberger Güter erstreckten sich schon früh bis über Wiesenberg. Das Engelberger Hofrecht zu Buochs bestimmte, dass alle Gotteshausleute vor des Gotteshauses Ammann zu Gericht stehen sollen «. . . untz an srenki»<sup>98</sup>, also bis an die Treichi. Der Zinsrodel des Frauenklosters Engelberg von 1345 enthält folgenden Eintrag: «Wir hein ouch von her Jacob seligen von Husen 10 sol. und von fro Adelheid der Phunginun tochter 10 sol. und von fro Katherinun von Schoenenwert und fro Annun von Adlikon 8 sol. von guetern, der namen hie nach gescriben stant. in Trenki einen matpletz und uff eim Knoewe einen matpletz und den acher in der matten ze Lükon und ze Buocholtz das acherlant und das matland.»<sup>99</sup> Von Alpen ist hier keine Rede, im Gegenteil, ze Lükon, der Alp Lücken, wird sogar ein Acker erwähnt. Auch die Flurnamen Gross-Ächerli und Klein-Ächerli auf den Treichi Alpen lassen auf frühern Ackerbau schliessen. Die Güter im Gebiet der Treichi wurden später Privatalpen<sup>100</sup>.

<sup>96</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 2, Nr. 1513

<sup>97</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 228. Datum der Eintragung kurz nach 1210

<sup>98</sup> Der Geschichtsfreund, Band 33, S. 72; vgl. Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 89, Anmerkung 1

<sup>99</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2, S. 232

<sup>100</sup> Vgl. den Streit um die Treichialpen zwischen Obwalden und Nidwalden bei Durrer R., Die Einheit Unterwaldens, S. 262 ff.; Küchler A., Chronik von Sarnen, Sarnen 1895, S. 142 f., 345 f.